

Zweckübertragungsprinzip

Das Zweckübertragungsprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil des gewerblichen Rechtsschutzes. Es findet sich überall dort, wo Lizenzen und Nutzungsrechte eingeräumt werden. Nach dem Prinzip kommt es auf die Zwecksetzung des Lizenzvertrages an, wobei im Zweifel anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber (eines Patentes, der Urheber ect.) nur die Nutzungsrechte einräumen wollte, die zur [Erfüllung](#) seiner vertraglichen [Verpflichtung erforderlich](#) waren.

Der Inhaber des Schutzrechtes hat ein Interesse an einer ordentlichen Verwertung. Daher ist im Zweifel anzunehmen, dass die Verwertungsbefugnis beim Inhaber bleibt und nur in Ausnahmefällen (nach ausdrücklicher Vereinbarung) von einem Dritten genutzt werden darf. Die Verwertungsbefugnis räumt der Rechteinhaber regelmäßig nur gegen eine gesonderte Vergütung ein. Wird eine Nutzungsart beispielweise im [Lizenzvertrag](#) nicht bezeichnet, gehen daher nur diejenigen Verwertungsrechte an den Lizenznehmer über, die zur [Erfüllung](#) der im [Vertrag](#) vereinbarten [Leistung](#) notwendig sind. Alle weiteren Nutzungsarten bedürfen der gesonderten Vereinbarung. [@]

juristi.kon Fachwissen http://www.meinrechtsportal.de...isti.de&pk_kwd=juristikon